Europäischer Ausschuss der Regionen

ECON-VI/023

126. Plenartagung, 30. November/1. Dezember 2017

STELLUNGNAHME

Bericht der Europäischen Kommission über die Wettbewerbspolitik 2016

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

- fordert, bei der Bereitstellung von Ressourcen für die Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften die nationalen und regionalen industriepolitischen Investitionsmaßnahmen der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, insbesondere für jene Maßnahmen, die nach Maßgabe nationaler Zuständigkeiten außerhalb der EU-Verträge ergriffen werden;
- ist der Auffassung, dass wegen der wirtschaftlichen Probleme, die den anderen Mitgliedstaaten infolge des Brexits erwachsen, die allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung ausgedehnt und die Regeln für staatliche Beihilfen für bestimmte Branchen, die wahrscheinlich am meisten betroffen sein werden, vorübergehend gelockert oder ganz ausgesetzt werden sollten, soweit dies keine selektive Beihilfe darstellt, die dem Ziel der gerechten Anwendung der EU-Vorschriften auf alle Unternehmen zuwiderlaufen würde;
- stellt fest, wie wichtig die nationalen Wettbewerbsbehörden auf wesentlichen Gebieten des Wettbewerbs sind, und empfiehlt eine bessere Mittelausstattung der einzelstaatlichen Wettbewerbsbehörden. Der AdR unterstützt ggf. auch einen Legislativvorschlag der Kommission zur Stärkung der Durchsetzungs- und Sanktionsinstrumente der nationalen Wettbewerbsbehörden durch das sog. ECN+, sodass das dezentralisierte System der Durchsetzung des EU-Wettbewerbsrechts seine volle Wirkung entfalten kann;
- betont, wie gefährdet Landwirte und KMU sind, die 79 % der landwirtschaftlichen Betriebe in der EU ausmachen, aufgrund ihrer schlechteren Verhandlungsposition und unlauterer Handelspraktiken in der Lebensmittelversorgungskette; betont gleichfalls, dass es im Wesentlichen die Landwirte sind, die Schocks in der Versorgungskette abfedern, und fordert die Kommission auf, die Landwirte zu unterstützen, damit sie den Folgen der zunehmenden Konzentration bei der Verarbeitung und im Einzelhandel etwas entgegensetzen können.

Rue Belliard/Belliardstraat 101 | 1040 Bruxelles/Brussel | BELGIQUE/BELGIË | Tel. +32 22822211
www.cor.europa.eu | @EU_CoR | /european.committee.of.the.regions | /european-committee-of-the-regions

Berichterstatter

Michael Murphy (IE/EVP), Mitglied des Grafschaftsrats von Tipperary

Referenzdokument

Bericht der Europäischen Kommission über die Wettbewerbspolitik 2016
COM(2017) 285 final

Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen – Bericht der Europäischen Kommission über die Wettbewerbspolitik 2016

I. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

1. begrüßt den Jahresbericht der Kommission über die Wettbewerbspolitik 2016, insbesondere die Aussage, dass sich die Wettbewerbspolitik direkt auf das Leben der Menschen auswirkt; betont in diesem Zusammenhang, dass eine wirksame Wettbewerbspolitik wesentlich zum effizienten Funktionieren des Binnenmarktes beiträgt und den Verbrauchern erhebliche Vorteile bringt, da Unternehmertum, Innovation und Effizienz angeregt sowie mehr Auswahl für die Bürger der Europäischen Union gewährleistet werden;

2. ist der Auffassung, dass eine globalisierte Wirtschaft nicht ohne einen offenen und gerechten Wettbewerbsrahmen und somit eine Regulierung des Wettbewerbs auskommen kann und die „Wettbewerbskultur" alleine nicht ausreicht. Der AdR unterstützt zugleich die Zusage der Kommission, diesbezüglich gemeinsam mit anderen EU-Institutionen, internationalen Organisationen und für die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zuständigen Akteuren weltweit tätig zu werden;

3. würdigt die Arbeit der Kommission im Hinblick auf die Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften, fordert jedoch, bei der Bereitstellung von Ressourcen für die Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften die nationalen und regionalen industriepolitischen Investitionsmaßnahmen der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, insbesondere für jene Maßnahmen, die nach Maßgabe nationaler Zuständigkeiten außerhalb der EU-Verträge ergriffen werden;

4. betont, dass mehr Transparenz darüber herrschen muss, wie die Kommission ihre Entscheidungen über die Bereitstellung von Ressourcen für große wettbewerbsrechtliche Untersuchungen auf EU-Ebene trifft, und dass sie dafür sorgen muss, dass diese Entscheidungen stets mit nachvollziehbaren Ergebnissen verbunden sind, die den Binnenmarkt stärken;

5. meint, dass es Sache der Kommission ist, eine umfassende Antwort auf die Herausforderungen des internationalen Wettbewerbs und der globalen Märkte zu finden, und zwar durch eine bessere Koordinierung der EU-Maßnahmen und -Instrumente und durch eine verstärkte Anerkennung der regionalen Dimension;

6. betont, dass das Vereinigte Königreich mindestens bis zum 31. März 2019 den Wettbewerbsvorschriften der EU unterliegen wird und dass vor diesem Zeitpunkt eingeleitete Untersuchungen zwar möglicherweise erst danach abgeschlossen werden können, dass ihre Ergebnisse aber dennoch umgesetzt werden müssen, etwa im Falle der am 26. Oktober 2017 eingeleiteten Untersuchung der britischen Ausnahmeregelung für multinationale Unternehmen, mit der diese von Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidung ausgenommen werden;

7. teilt die Auffassung, dass der Brexit nicht als Vorwand für die vollständige Abschaffung sämtlicher Beihilfekontrollen missbraucht werden darf, ist jedoch der Auffassung, dass wegen der wirtschaftlichen Probleme, die den anderen Mitgliedstaaten infolge des Brexits erwachsen, die allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung ausgedehnt und die Regeln für staatliche Beihilfen für bestimmte Branchen, die wahrscheinlich am meisten betroffen sein werden, vorübergehend gelockert oder ganz ausgesetzt werden sollten, soweit dies keine selektive Beihilfe darstellt, die dem Ziel der gerechten Anwendung der EU-Vorschriften auf alle Unternehmen zuwiderlaufen würde;

Staatliche Beihilfen und Steuervorbescheide

8. begrüßt die Arbeit der Kommission zur Bekämpfung unzulässiger staatlicher Beihilfen in Form selektiver Steuervergünstigungen, da dies ein wirksames Mittel ist, um zu gewährleisten, dass die EU-Vorschriften gerecht auf alle Unternehmen angewandt werden, die auf dem EU-Binnenmarkt tätig sind, unabhängig von ihrer Größe, der Branche oder der Staatsangehörigkeit, und dass Unternehmen entsprechend ihrer Größe und ihrer Finanzkraft besteuert werden und so zur Finanzierung der öffentlichen Dienstleistungen und zur Bekämpfung von Ungleichheiten beitragen, die auf lokaler Ebene sehr deutlich zutage treten;

9. betont in Bezug auf das Problem der Steuerhinterziehung, dass die Frage der Steuervorbescheide ein Aspekt der Bemühungen der EU zur Bekämpfung der Steuervermeidung durch große Unternehmen insgesamt ist, die unter anderem das Paket zur Bekämpfung der Steuervermeidung, die länderbezogenen Berichte, das Paket zur Reform der Unternehmensbesteuerung und die neuen Transparenzvorschriften für Intermediäre im Bereich der Steuerplanung umfassen; unterstreicht auch, dass die EU prüfen muss, ob anstelle der Durchsetzung neue Rechtsvorschriften für mehr Rechtssicherheit in Bezug auf Steuervorbescheide in den Mitgliedstaaten sorgen können und ob im Rahmen einer neuen Regelung ein Verfahren für Sanktionen zugunsten der Eigenmittel des EU-Haushalts geschaffen werden sollte;

10. ist der Auffassung, dass die in Artikel 3 AEUV verankerte ausschließliche Zuständigkeit der Union für die Festlegung der für das Funktionieren des Binnenmarkts erforderlichen Wettbewerbsregeln nicht das souveräne Recht der Mitgliedstaaten beeinträchtigt, ihr eigenes System der Unternehmensbesteuerung bzw. ihre eigenen Steuersätze festzulegen; räumt jedoch ein, dass die Mitgliedstaaten zu respektieren haben, dass im gesamten EU-Binnenmarkt gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen und Verbraucher herrschen müssen[1];

11. stellt fest, dass der gewichtigste Durchsetzungsbeschluss der GD Wettbewerb vom 30. August 2016 besagte, dass die Steuervorbescheide, die 1991 und im Mai 2007 in Irland zugunsten von zwei dort ansässigen Unternehmen der Apple-Gruppe ergangen sind, staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union waren; stellt fest, dass die Kommission in ihrer Entscheidung zu der Schlussfolgerung gelangt, dass Irland mit dem Erlass der beanstandeten Steuervorbescheide, die Unternehmen der Apple-

[1] Gegen Irland, die Niederlande, Luxemburg und Belgien sind Entscheidungen der GD Wettbewerb in Bezug auf Steuervorbescheide ergangen. Alle Entscheidungen wurden von den betreffenden Mitgliedstaaten vor dem Gericht der Europäischen Union angefochten.

Gruppe die Ermittlung ihrer jährlichen Körperschaftsteuerschuld in Irland in den Jahren, in denen die Vorbescheide gültig waren, ermöglichten, den betreffenden Unternehmen und der Apple-Gruppe unter Verstoß gegen Artikel 108 Absatz 3 AEUV rechtswidrige staatliche Beihilfen gewährt hat und gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2015/1589 verpflichtet ist, diese Beihilfen zurückzufordern; betont, dass laut Kommission durch diese Entscheidung weder das Steuersystem Irlands an sich noch der irische Körperschaftsteuersatz in Frage gestellt werden;

12. weist darauf hin, dass die einzelstaatliche Umsetzung der Richtlinie 2016/1164 des Rates mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts derzeit Probleme verursacht. Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie enthält in Bezug auf die Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Zinszahlungen eine Ausnahmeregelung für Darlehen, die zur Finanzierung langfristiger öffentlicher Infrastrukturprojekte verwendet werden. Obgleich die Richtlinie umfassende Ausnahmeregelungen für Tätigkeiten ermöglicht, die als im allgemeinen öffentlichen Interesse stehend betrachtet werden, nutzen die Mitgliedstaaten diese Möglichkeiten nicht in vollem Umfang;

13. erinnert daran, dass die den Unternehmen der Apple-Gruppe von Irland dergestalt gewährten Beihilfen nach Berechnungen der Kommission 13 Milliarden EUR betrugen und dass dieser Betrag vom irischen Staat zurückzufordern ist, dass aber die irische Regierung diese Entscheidung der Europäischen Kommission vor dem Gerichtshof der Europäischen Union angefochten hat. Zum Zeitpunkt der Entscheidung der Kommission wurde Irland eine Frist von vier Monaten, das heißt bis Januar 2017, eingeräumt, um die unzulässigen Beihilfen zurückzufordern. Die irische Regierung bemühte sich daraufhin, die Rekordsumme einzutreiben und bis zu einem Urteil auf einem Treuhandkonto zu verwahren. Nachdem es Irland jedoch nicht gelungen war, die 13 Milliarden EUR in der vorgesehenen Frist einzutreiben, beschloss die Kommission am 4. Oktober 2017, das Land vor dem Gerichtshof der EU zu verklagen. Beide Seiten hoffen jedoch, dass es nicht zu gerichtlichen Sanktionen kommt;

14. fordert einen raschen Abschluss der Rechtssache Apple, damit Rechtssicherheit darüber besteht, welche Auswirkungen das Wettbewerbsrecht auf andere geltende Steuervorbescheide hat;

Initiative zur Modernisierung des Beihilferechts

15. teilt die Auffassung der Kommission, dass mehr Transparenz bei den öffentlichen Ausgaben entscheidend dafür ist, dass das Geld des Steuerzahlers optimal eingesetzt wird, und ist der Meinung, dass Transparenz auch ein Mittel ist, um das Vertrauen der Bürger in die Glaubwürdigkeit und Legitimität der öffentlichen Institutionen zu stärken;

16. erinnert daran[2], dass die europäischen Beihilferegelungen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) in ihrer Anwendung nicht nur auf die Grundsätze des Wettbewerbs beschränkt sein dürfen, sondern dem durch die Verträge eingeräumten großen

[2] Siehe Ziffer 2 der AdR-Stellungnahme „Staatliche Beihilfen und Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (ECON-VI/013), verabschiedet am 11. Oktober 2016.

Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten bei der Festlegung, was eine DAWI ist, sowie den Prinzipien der kommunalen und regionalen Selbstverwaltung, des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts sowie der Neutralität gegenüber der Eigentumsordnung in den Mitgliedstaaten voll Rechnung tragen müssen (Art. 3 EUV sowie Art. 14, 106, 345 AEUV und Protokoll Nr. 26). Die DAWI müssen die Unterschiede der Bedürfnisse, der Nutzerpräferenzen und des öffentlichen Auftragswesens widerspiegeln, die sich aus den unterschiedlichen geografischen Lagen, sozialen oder kulturellen Situationen und demokratischen Prozessen in den Mitgliedstaaten ergeben können. Eine Beihilfeprüfung darf nur dann durchgeführt werden, wenn eine nationale, regionale oder lokale Regulierung oder Finanzierung von DAWI grenzüberschreitende bzw. binnenmarktrelevante Auswirkungen hat;

17. bedauert, dass im Jahresbericht über die Wettbewerbspolitik 2016 dem Problemkomplex staatliche Beihilfen für DAWI nur eine untergeordnete Bedeutung zugemessen wurde. Vor allem wurde keine Klarheit bezüglich der Überprüfung des sogenannten „Almunia-Pakets“ und der Überarbeitung der De-minimis-Verordnung für DAWI geschaffen. Der AdR erinnert an seine bereits geäußerten Forderungen:

   - ausführliche Leitlinien zwecks Erfüllung des vierten Altmark-Kriteriums: Was ist ein durchschnittliches, gut geführtes und angemessen mit den erforderlichen Mitteln ausgestattetes Unternehmen?
   - Überprüfung der Definition des angemessenen Gewinns einer DAWI, um vor allem auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass diese Gewinne häufig in DAWI reinvestiert werden, auch über Anreize oder mittels einer Erhöhung des Prozentsatzes des erkennbaren angemessenen Gewinns;
   - Anhebung der Mindestschwelle („De-minimis“-Schwellenwert) staatlicher Beihilfen für DAWI;
   - Anhebung der Schwelle für die von der Anmeldepflicht befreiten Ausgleichsleistungen nach Art. 108 Abs. 3 AEUV für die mit der Erbringung von DAWI betrauten Unternehmen und Wiedereinsetzung des vor 2011 geltenden Schwellenwerts von 30 Mio. EUR pro Jahr;

18. erinnert[3] an seine Forderung, die Definition des sozialen Wohnungsbaus im Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 auszuweiten: Um den großen Ermessungsspielraum der Mitgliedstaaten bei der Bereitstellung, Erbringung, Finanzierung und Organisation des sozialen Wohnungsbaus und die demokratische Entscheidungsfreiheit zu gewährleisten, sollte die Einschränkung des sozialen Wohnungsbaus auf „Bedürftige oder sozial schwächere Bevölkerungsgruppen“ aufgehoben werden. Das Recht auf angemessenen und erschwinglichen Wohnraum sollte stärker in den Mittelpunkt gerückt werden, denn vom Unvermögen des Wohnungsmarkts, dem gesamten Wohnraumbedarf gerecht zu werden, sind nicht nur Menschen betroffen, die gar keinen Zugang zu Wohnraum haben, sondern auch die Bewohner gesundheitsgefährdender, ungeeigneter oder überbelegter Wohnungen sowie diejenigen, die den Großteil ihres Einkommens für die Zahlung ihrer Miete oder der Monatsrate für ihren Hypothekenkredit aufwenden;

---

3 Siehe Ziffer 41 der AdR-Stellungnahme „Staatliche Beihilfen und Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (ECON-VI/013), verabschiedet am 11. Oktober 2016.

19. verweist auf die Studie des AdR vom 9. Juni 2017 zum Thema „Umsetzung des Beschlusses und des Rahmens für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI): Beteiligung der LRG an der Berichterstattung sowie Sachstand in Bezug auf die Bewertung von Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen als Wirtschaftstätigkeiten“ und deren Schlussfolgerungen:

– Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften wurden direkt oder indirekt an der Ausarbeitung von 22 Länderberichten über die Umsetzung des Almunia-Pakets beteiligt;

sowie deren Empfehlungen:

– Klärung der Schwierigkeiten bei der Einstufung einer sozialen Dienstleistung als wirtschaftliche Tätigkeit, insbesondere im Sozial- und Gesundheitsbereich, bei der Berechnung der Ausgleichsleistung, einschließlich eines angemessenen Gewinns, sowie ferner in Bezug auf mögliche Unstimmigkeiten zwischen den verschiedenen, zu berücksichtigenden Dokumenten;
– die Berichtspflichten sollten vereinfacht werden;
– der Austausch bewährter Praktiken sollte weiter gefördert werden;

20. ist deshalb der Auffassung, dass die Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften als Erbringer von DAWI zur Gewährleistung und Stärkung der sozialen Dimension des Binnenmarkts angesichts der hohen Arbeitslosigkeit, der Überalterung der Bevölkerung, sozialer Unruhen und instabiler wirtschaftlicher Bedingungen noch wichtiger ist, und dass derartige Dienstleistungen einen unmittelbar spürbaren Nutzen für die Bürger haben und insofern dazu beitragen, das Vertrauen der Bürger in die öffentlichen Institutionen zu stärken;

21. betont die gemeinsame Verantwortung aller Regierungs- und Verwaltungsebenen für die Gewährleistung nachhaltiger öffentlicher Dienstleistungen für alle Unionsbürger und ist der Auffassung, dass die Kontrollen staatlicher Beihilfen im Bereich der DAWI durch die Kommission auf dem Grundsatz der Vertrauenswürdigkeit beruhen müssen, um die relevanten Stellen und Interessenträger zu unterstützen, anstatt von vornherein davon auszugehen, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Erbringung von DAWI gegen die einschlägigen Vorschriften verstoßen;

22. begrüßt die Bemühungen der Kommission um eine einfachere Anwendung der Regeln für staatliche Beihilfen, insbesondere die Bekanntmachung über den Begriff der staatlichen Beihilfe, sowie die Tatsache, dass im Wettbewerbsbericht anerkannt wird, dass *die Förderung öffentlicher Investitionen besonders wichtig ist, da dies zu einer größtmöglichen Wirksamkeit von Investitionen als Motor für Wirtschaftswachstum und Beschäftigung beiträgt*, was in gewisser Weise die Forderung des AdR nach einer weiteren Vereinfachung und Ausnahmen im Bereich der DAWI widerspiegelt;

23. bezweifelt jedoch, inwieweit durch die Bekanntmachung für Rechtssicherheit gesorgt wird, da insbesondere relevante Interessenträger im Bereich der DAWI auf die Komplexität und mögliche Ungereimtheiten zwischen verschiedenen zu berücksichtigenden Dokumenten

hinweisen, was es ihnen erschwert, festzustellen, welche Vorschrift im konkreten Fall anzuwenden ist;[4]

24. zeigt sich auch besorgt über den Verwaltungsaufwand für die Berichterstattung nach dem Beschluss und dem DAWI-Rahmen, auf den in einigen der Länderberichte verwiesen wird;

Digitaler Binnenmarkt

25. hat stets die Bemühungen unterstützt, die Strategie für einen digitalen Binnenmarkt als Instrument für integratives Wachstum in allen Regionen in der EU zu nutzen, da ein besserer Zugang zu Breitband- und IKT-Diensten, besonders in Gebieten in Randlage, in abgelegenen Regionen sowie in Regionen mit geringer Siedlungsdichte, die Inanspruchnahme von Dienstleistungen (etwa elektronische Gesundheits- und Behördendienste) erleichtern kann, was wiederum zu Effizienzgewinnen für die öffentliche Verwaltung führt, und dazu beiträgt, niedrigere Preise und eine größere Auswahl für die Verbraucher unabhängig von ihrem Standort zu gewährleisten sowie lokalen Unternehmen neue wirtschaftliche Chancen eröffnen kann, so dass letztlich die Lebensqualität der Bürger verbessert und der Zusammenhalt gestärkt wird;

26. verweist in diesem Zusammenhang auf seine Stellungnahme COTER-VI/012 zur Vereinfachung der ESI-Fonds aus der Sicht der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, in der auf die Auswirkungen der Anwendung der Beihilfevorschriften auf die Umsetzung der ESI-Fonds eingegangen wird, und weist darauf hin, dass u. a. eine erhebliche Diskrepanz bei der Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen existiert. Der Ausschuss der Regionen stellt fest, dass die Beihilfeverfahren nicht für die von der Europäischen Kommission zentral verwalteten Programme gelten (z. B. Horizont 2020, Fazilität „Connecting Europe“, Europäischer Fonds für strategische Investitionen), wohl aber für die im Rahmen der Kohäsionspolitik finanzierten Projekte. Aus beihilferechtlicher Sicht werden Projekte demnach in der Praxis nicht nach der Art des Projekts beurteilt, sondern danach, ob die Kommission oder der Mitgliedstaat die Mittel bewilligt und aus welcher Quelle sie finanziert werden;

27. ist besonders besorgt über Hindernisse für den grenzübergreifenden Online-Handel, die Unternehmen selbst schaffen können, sowie über Geoblocking und die Möglichkeit, dass marktbeherrschende Akteure potenzielle Konkurrenten künstlich von bestimmten Geschäftsmöglichkeiten ausschließen;

28. betont – wiederum im Licht der Stellungnahme COTER-VI/012 zur Vereinfachung der ESI-Fonds aus der Sicht der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften – darüber hinaus, dass die Beihilfepraxis im Rahmen der Programme für die europäische territoriale Zusammenarbeit besondere Aufmerksamkeit erfordert. In der Regel gilt bei diesen Programmen, dass die Anstrengungen, die zur Einhaltung der Beihilfevorschriften unternommen werden müssen, in keinem Verhältnis zur Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung stehen. Außerdem wird Beihilfe in den einzelnen Mitgliedstaaten oft unterschiedlich aufgefasst, so dass es nicht möglich ist, die Vorschriften mit angemessener Rechtssicherheit anzuwenden. Das macht die Durchführung anspruchsvoller Projekte häufig gänzlich unmöglich. Eine rasch durchführbare Maßnahme zur

4 Siehe Berichte der Mitgliedstaaten über die Anwendung des DAWI-Beschlusses im Zeitraum 2012-2016.

Vereinfachung der ESI-Fonds bestünde daher darin, auch die europäische territoriale Zusammenarbeit aus dem Anwendungsbereich der Beihilfevorschriften herauszunehmen, wie es beispielsweise beim Programm Horizont 2020 der Fall ist;

29. begrüßt in diesem Zusammenhang die Initiativen der Kommission zur besseren Durchsetzung des Wettbewerbsrechts in der digitalen Welt, insbesondere die Sektoruntersuchung zum elektronischen Handel und die kürzlich eingeleiteten Untersuchungen zur Behebung bestimmter Probleme im Zusammenhang mit der Beschränkung der Einzelhandelspreise, der Diskriminierung aufgrund des Aufenthaltsortes sowie ungerechtfertigtem Geoblocking[5];

30. fordert die Kommission auf, den Wettbewerb in der digitalen Wirtschaft zu weltweit gleichen Bedingungen durchzusetzen, wobei überall auf der Welt ähnliche Wettbewerbsbehörden existieren sollten, damit gewährleistet ist, dass die Innovation nicht behindert wird, und fordert die Kommission auf, zu einer engeren Zusammenarbeit zwischen nationalen Wettbewerbsbehörden, der Europäischen Kommission und internationalen Organisationen wie der OECD beizutragen;

31. unterstützt auch die Bemühungen der Europäischen Kommission um eine ausgewogenere Gestaltung der effektiven Steuersätze für traditionelle Unternehmen einerseits und Unternehmen der digitalen Wirtschaft andererseits, da in einer Mitteilung der Kommission zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft, die am 21. September 2017 vorgelegt wurde, festgestellt wird, dass die effektive Besteuerung internationaler Internetfirmen bei nur 10,1 % liegt, diejenige traditioneller internationaler Unternehmen jedoch bei 23,2 %; erwartet deshalb, dass die Kommission die Möglichkeit in Erwägung zieht, spezielle Steuern auf den Umsatz und/oder digitale Transaktionen einzuführen, und prüft, ob im Rahmen der gemeinsamen konsolidierten Körperschaftssteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) der Begriff der „virtuellen Betriebsstätte“ vorgeschlagen werden sollte;

Binnenmarkt

32. stellt fest, wie wichtig die nationalen Wettbewerbsbehörden auf wesentlichen Gebieten des Wettbewerbs sind[6], und empfiehlt eine bessere Mittelausstattung der einzelstaatlichen Wettbewerbsbehörden und deren bessere Koordinierung auf europäischer Ebene durch das Europäische Wettbewerbsnetz (ECN). Der AdR unterstützt ggf. auch einen Legislativvorschlag der Kommission zur Stärkung der Durchsetzungs- und Sanktionsinstrumente der nationalen Wettbewerbsbehörden durch das sog. ECN+, sodass das dezentralisierte System der Durchsetzung des EU-Wettbewerbsrechts seine volle Wirkung entfalten kann;

---

5 Europäische Kommission, *Kartellrecht: Kommission leitet drei Untersuchungen zu mutmaßlich wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen im elektronischen Handel ein*, hier abrufbar.

6 Siehe die Sektoruntersuchung zur Datenverarbeitung bei der Online-Werbung, die die französische Wettbewerbsbehörde eingeleitet hat, das von der italienischen Wettbewerbsbehörde gegen WhatsApp verhängte Bußgeld, weil den Nutzern suggeriert wurde, sie müssten der Nutzung ihrer persönlichen Daten durch Facebook zustimmen, das von der italienischen Wettbewerbsbehörde gegen Aspen Pharma verhängte Bußgeld sowie die von der britischen Marktaufsicht gegen Pfizer und Flynn Pharma verhängte Strafe.

33. begrüßt in diesem Zusammenhang die Initiative der Kommission, die nationalen Wettbewerbsbehörden zu befähigen, ihr volles Potenzial bei der wirksamen Durchsetzung des europäischen Wettbewerbsrechts auszuschöpfen, da sie für einige Bereiche des Marktes besser geeignet sind, die EU-Wettbewerbsvorschriften bei gleichzeitiger Wahrung der nationalen Besonderheiten durchzusetzen;

34. betont, dass die Wettbewerbsbehörden, wenn marktbeherrschende Unternehmen ihre Kunden übervorteilen, indem sie überhöhte Preise fordern oder unlautere Geschäftsbedingungen diktieren, gegen diese überhöhten Preise einschreiten müssen, insbesondere bei Medikamenten, damit die Patienten Zugang zu wirksamen und erschwinglichen grundlegenden Arzneimitteln haben und bestmögliche Ergebnisse für Patienten und Gesellschaft gesichert sind;

35. ist besorgt wegen der beispiellosen Welle von Unternehmenskonsolidierung auf einem bereits hochgradig konzentrierten weltweiten Markt für Saatgut, Chemikalien, Pestizide sowie genetisch veränderte Kulturpflanzen, da dies den Wettbewerb möglicherweise beschränken wird und zu Oligopolen führen kann;

36. weist auf die Risiken einer erheblichen vertikalen Integration von Merkmalen, Saatgut und Chemikalien hin, die aus der beispiellosen globalen Marktdominanz in diesem sensiblen Bereich erwachsen, die den marktbeherrschenden Unternehmen dieser Branche einen noch größeren Einfluss auf die Politik verschafft und die Unabhängigkeit der Wissenschaft sowie das Gemeinwohl durch Missbrauch ihrer marktbeherrschenden Stellung beeinträchtigt;

37. betont die wichtige Rolle der kleinen Landwirte für die Nachhaltigkeit der regionalen Ökosysteme und fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die geplanten Zusammenschlüsse keine Eingangshürden für kleinere Innovatoren mit sich bringen, nicht die Gefahr erhöhen, dass kleinere Innovatoren vom Zugang zu Technologie und anderen Ressourcen ausgeschlossen werden, die sie benötigen, um im Wettbewerb wirksam mitzuhalten, und nicht zu höheren Preisen für landwirtschaftliche Betriebsmittel und weniger Auswahl für die Landwirte führen;

38. betont, wie gefährdet Landwirte und KMU sind, die 79 % der landwirtschaftlichen Betriebe in der EU ausmachen, aufgrund ihrer schlechteren Verhandlungsposition und unlauterer Handelspraktiken in der Lebensmittelversorgungskette; betont gleichfalls, dass es im Wesentlichen die Landwirte sind, die Schocks in der Versorgungskette in Bezug auf Marktrisiken wie Preisschwankungen oder längere Niedrigpreisphasen abfedern, und fordert die Kommission auf, die Landwirte zu unterstützen, damit sie den Folgen der zunehmenden Konzentration bei der Verarbeitung und im Einzelhandel etwas entgegensetzen können;

39. fordert die für Landwirtschaft und Wettbewerb zuständigen Kommissionsmitglieder auf, enger zusammenarbeiten, um die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums zu vereinfachen, unter anderem durch Einführung eines integrierten Verfahrens für die gleichzeitige Genehmigung des jeweiligen Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Beihilfen für die Forstwirtschaft und die landwirtschaftliche Diversifizierung, die bislang von den Vereinfachungen im Bereich Landwirtschaft ausgenommen sind. Damit sollen die Bemühungen um die Diversifizierung des

Marktes im Agrar- und Nahrungsmittelsektor unterstützt werden, insbesondere in der Agrar- und Ernährungswirtschaft in den Mitgliedstaaten, die am meisten vom Brexit betroffen sind;

40. bekräftigt seine bereits in der Stellungnahme zur GAP nach 2020 erhobene Forderung nach einer Überarbeitung des europäischen Wettbewerbsrechts, damit alle Akteure einer Versorgungskette, darunter auch die Verbraucher und die öffentliche Hand, über eine gerechte Aufteilung des Mehrwerts und der Gewinnspannen in der gesamten Wertschöpfungskette entscheiden und die Landwirte ihre Marktposition stärken können;

41. bekräftigt seine Forderung nach einer Überarbeitung des europäischen Rechts für die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich der Großgastronomie, wobei Anreize für die Bereitstellung von Lebensmitteln aus der EU und/oder von sog. Null-Kilometer-Produkten und Produkten mit kurzen Lieferwegen eingeführt werden sollten, um den Binnenmarkt und die Sicherheit der Erzeugnisse zu fördern;

42. betont, dass die Beihilfekontrollen nach wie vor wichtig sind, um die Sicherheit und Solidität des EU-Bankensektors in Krisenzeiten zu gewährleisten;

43. stellt jedoch fest, dass die uneinheitliche Anwendung der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten größere Unsicherheit für die Beihilfenkontrolle bei Maßnahmen zur Abwicklung oder befristeten Rekapitalisierung von Finanzinstituten mit sich bringt;

44. ist der Auffassung, dass viel präziser festgelegt werden sollte, wann eine Gläubigerbeteiligung bzw. eine Bankenrettung angebracht ist und wie dies auf Finanzinstitute verschiedener Größe anzuwenden ist, so dass ausnahmslos gleiche Bedingungen für die Durchführung von Beihilfekontrollen für das gesamte europäische Bankensystem in den Mitgliedstaaten gegeben wären;

45. ist der Auffassung, dass auf der Ebene der Bankenunion wesentlich effizientere Einlagenschutzbestimmungen nötig sind, damit ausreichend Finanzmittel bereitstehen, um das Vertrauen aller Anleger zu rechtfertigen und damit für Finanzstabilität zu sorgen;

46. begrüßt es, dass die Beihilferegeln flexibel genug sind, damit die Mitgliedstaaten sozial schwache Bürger, kleine Unternehmen in Schwierigkeiten sowie Sparer unterstützen können, ohne dass diese Unterstützung als staatliche Beihilfe betrachtet wird, wie die Kommission mit ihrem Beschluss zum zyprischen Programm für staatliche Beihilfen für Kreditnehmer und Kleinstunternehmen[7] sowie zur Abwicklung der Genossenschaftsbank des Peloponnes (Griechenland)[8] bestätigt hat;

7 Aktenzeichen SA.45004 (2016/N).

8 Aktenzeichen SA.43886.

Eine klimafreundliche Energieunion

47. begrüßt die Untersuchung der Kommission zu den Kapazitätsmechanismen[9] und betont, dass sich die EU in diesem Bereich in erster Linie von dem Grundsatz leiten lassen muss, dass nachhaltige Energien (erneuerbare Energieträger und weitere Bemühungen um Energieeffizienz) gefördert werden müssen, um entsprechend dem Pariser Klimaschutzübereinkommen die CO_2-Emissionen zu senken und Energiearmut zu bekämpfen, die Energieversorgung zu sichern und den territorialen Zusammenhalt zu stärken;

48. betont auch, dass die Verfügbarkeit von Energie zu erschwinglichen Preisen eine wesentliche Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit auf regionaler Ebene ist, insbesondere für strukturschwache Regionen und Regionen in Randlage, und dass Regionen mit einer starken industriellen Basis, die per se energieintensiv ist, in hohem Maße durch Steuern und Abgaben auf Energie beeinflusst werden und von einer erschwinglichen und sicheren Energieversorgung abhängen;

49. stellt fest, dass die Energiepreise für Endkunden in den letzten Jahren gestiegen sind, obwohl die Großhandelspreise gesunken sind, und teilt die Ansicht der Kommission, dass die Umstellung auf saubere Energie fair vonstattengehen und den Veränderungen Rechnung tragen sollte, die sich daraus für die Interessenträger, einschließlich der Unternehmen und Arbeitnehmer, ergeben[10];

50. fordert die Kommission auf, ihre Unterstützung für den Strukturwandel in Kohleregionen gemäß den Wettbewerbsregeln zu verbessern und mit den Interessenträgern dieser Regionen zusammenzuarbeiten, die Unterstützung der Europäischen Union gezielter auszurichten und den Austausch bewährter Verfahren zu fördern, wozu auch Gespräche über Programme für Unternehmen und Umschulungsbedarf sowie die Förderung von Synergien bzw. Zusammenarbeit zählen sollten;

Globale Wettbewerbskultur

51. betont, dass Steuer- und Sozialdumping, missbräuchliche Steueroptimierung und Steuerhinterziehung sämtlich Hindernisse für einen fairen Wettbewerb sind;

52. ist der festen Überzeugung, dass die EU-Handelspolitik eine wichtige Rolle für die Förderung der Konvergenz der wettbewerbspolitischen Instrumente und Verfahren in den einzelnen Steuergebieten spielt und zugleich zur Schaffung einer wertebasierten Welt beiträgt;

---

9 Kapazitätsmechanismen dienen zur Förderung von Investitionen zur Schließung absehbarer Kapazitätslücken und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit. Kapazitätsmechanismen bieten Kapazitätsanbietern üblicherweise zusätzliche, über die Einnahmen aus dem Stromverkauf auf dem Markt hinausgehende Anreize, wenn sie bestehende Kapazitäten beibehalten oder in neue Kapazitäten investieren, die für die Sicherheit der Stromversorgung nötig sind.

10 Europäische Kommission *Zweiter Bericht über die Lage der Energieunion*, COM(2017) 53 final, Brüssel, 1. Februar 2017, hier abrufbar.

53. begrüßt die Absichtserklärung über staatliche Beihilfen zwischen der Kommission und der nationalen chinesischen Entwicklungs- und Reformkommission; erwartet, dass diese Absichtserklärung[11] ein wichtiger Beitrag zu einer breiteren Strategie der Kommission sein wird, um Wettbewerbsverzerrungen zu beseitigen, die durch nationale Beihilfen im Welthandel entstehen.

Brüssel, den 1. Dezember 2017

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Karl-Heinz LAMBERTZ

Der Generalsekretär
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Jiří BURIÁNEK

11 http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-1520_de.htm.

II. VERFAHREN

Titel	**Bericht der Europäischen Kommission über die Wettbewerbspolitik 2016**
Referenzdokument	Bericht der Europäischen Kommission über die Wettbewerbspolitik 2016, COM(2017) 285 final
Rechtsgrundlage	Artikel 307 Absatz 4 AEUV
Geschäftsordnungsgrundlage	Artikel 41 Buchstabe b Ziffer i
Befassung durch den Rat/das EP/Schreiben der Kommission	–
Beschluss des Präsidiums/Präsidenten	21. März 2017
Zuständige Fachkommission	Fachkommission für Wirtschaftspolitik
Berichterstatter	Michael Murphy (IE/EVP), Mitglied des Grafschaftsrats von Tipperary
Analysevermerk	4. April 2017
Prüfung in der Fachkommission	22. Juni 2017 – 19. September 2017
Annahme in der Fachkommission	19. September 2017
Ergebnis der Abstimmung in der Fachkommission	mehrheitlich angenommen
Verabschiedung im Plenum	1. Dezember 2017
Frühere Stellungnahmen des AdR	
Konsultation des Netzes für Subsidiaritätskontrolle	